



Kostenregelungen für Mitglieder

vom 2. Februar 2015 (letzte Änderung am 6. November 2023)

Der Vorstand des Schwimmclub Bottmingen-Oberwil (SBO) hat für die Mitglieder, gestützt auf die Statuten, folgende Kostenregelungen erlassen:

A. Mitgliederbeiträge

Teameinteilung

Art. 1

¹ Den Entscheid über die Einteilung eines neuen Mitgliedes in das passende Team treffen die Trainer und der Vorstand.

² Nach dem definitiven Eintritt in den Schwimmclub sind Umteilungen in andere Teams durch die Trainer jederzeit möglich.

Mitgliederbeiträge

Art. 2

¹ Die Mitgliederbeiträge werden nach der Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung im November erhoben. Sie werden jährlich verrechnet und sind gültig für das SBO Geschäftsjahr (Oktober bis September).

² Unterjährige Eintritte in den Verein werden anteilmässig an die Schwimmerin oder Schwimmer verrechnet.

³ Die Mitgliederbeiträge betragen (Stand November 2023)¹

- Elite 1 und 2: CHF 615.00
- Nachwuchs 1: CHF 555.00
- Nachwuchs 2: CHF 515.00
- Nachwuchs 3: CHF 515.00
- Nachwuchs Junioren: CHF 515
- Jugend: CHF 515.00
- Kids: CHF 325.00
- Masters: CHF 395.00

^{3bis} Besitzen bei einer Familie drei Kinder die SBO-Mitgliedschaft, so wird beim dritten Kind die Hälfte des Mitgliederbeitrages erlassen. Bedingung für die Reduktion des Mitgliederbeitrages ist, dass das älteste Kind der Familie, das 20. Altersjahr noch nicht vollendet hat.²

⁴ Werden Schwimmerinnen und Schwimmer während dem Geschäftsjahr in Teams mit höheren Mitgliederbeiträgen umgeteilt, wird die Differenz zwischen den beiden verschiedenen Mitgliederbeiträgen verrechnet.

Austritt

Art. 3

¹ Ein Austritt aus dem Club ist jederzeit möglich. Er erfolgt schriftlich per Brief an die Clubadresse oder per Mail an club@sbo-online.ch. Eine mündliche oder schriftliche Mitteilung an den Trainer gilt nicht als wirksame Kündigung der Mitgliedschaft.³

² Auf Verlangen wird eine Zwischenabrechnung erstellt. Bei unterjährigen Austritten erfolgt keine pro rata-Rückerstattung des Mitgliederbeitrages. Bereits angefallene Lizenzkosten, Startgelder und Reuegelder werden vollumfänglich dem ausgetretenen Mitglied weiterverrechnet.⁴

¹ Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6. November 2023, in Kraft ab Geschäftsjahr 2023/2024.

² Eingefügt durch Beschluss des Vorstandes vom 1. Februar 2017, in Kraft seit 1. Februar 2017.

³ Fassung gemäss Beschluss des Vorstandes vom 25. Februar 2019, in Kraft seit 25. Februar 2019.

⁴ Fassung gemäss Beschluss des Vorstandes vom 28. August 2019, in Kraft seit 28. August 2019.



B. Wettkämpfe

Wettkampf-
Lizenzkosten

Art. 4

¹ Die Lizenzkosten werden vom Schweizerischen Schwimmverband definiert. Der SBO verrechnet diese den Schwimmerinnen und Schwimmern weiter. Auf die Beiträge hat der SBO keinen Einfluss.

² Die Lizenzen kosten gemäss dem Schweizerischen Schwimmverband zurzeit (Stand September 2020)⁵:

- Jahreslizenz Juniors + Elite Herren (17 Jahre und älter): CHF 150.00
- Jahreslizenz Juniors + Elite Damen (16 Jahre und älter): CHF 150.00
- Jahreslizenz Age Groups + Youth Herren (11-16 Jahre): CHF 100.00
- Jahreslizenz Age Groups + Youth Damen (11-15 Jahre): CHF 100.00)
- Jahreslizenz "Kinder" (10 Jahre und jünger): CHF 50.00
- Temporärlizenz "Swiss Swimming" (alle Jahrgänge): CHF 40.00
- Startberechtigung "Kidsliga": CHF 25.00
- Transfergebühr: CHF 100.00 (exkl. MWSt.)
- Zusatz-Lizenz Masters: CHF 40.00

³ Die Lizenzkosten werden den Mitgliedern weiterverrechnet. Im Normalfall zusammen mit dem Mitgliederbeitrag nach der Mitgliederversammlung im November. Bei unterjährigen Eintritten erfolgt die Verrechnung zum Zeitpunkt des Abschlusses der Lizenz.

Wettkampf-
Lizenzierung

Art. 5

¹ Für die Mitglieder der Wettkampfteams (Eilte 1, Elite 2, Nachwuchs 1, Nachwuchs 2 und Nachwuchs 3) wird zu Beginn jeder Saison automatisch eine Lizenz gelöst.

² Bei einem Neueintritt einer Schwimmerin oder eines Schwimmers in ein Wettkampfteam während der laufenden Saison wird bis jeweils Ende Mai automatisch eine Lizenz gelöst.⁶

³ Bei einer Umteilung eines Mitgliedes in ein Wettkampfteam während der laufenden Saison wird bis jeweils Ende Mai automatisch eine Lizenz gelöst.⁷

Startgelder

Art. 6

¹ Pro Wettkampftag werden den Schwimmerinnen und Schwimmern vom SBO CHF 15.00 für Startgelder verrechnet.

² Pro Kidsliga-Runde werden den Schwimmerinnen und Schwimmer vom SBO CHF 10.00 für Startgelder verrechnet.⁸

³ Pro Kidsmehrkampf-Runde werden den Schwimmerinnen und Schwimmer vom SBO CHF 15.00 für Startgelder verrechnet.⁹

⁴ Bei Wettkämpfen, die der SBO im Hallenbad Bottmingen organisiert, werden keine Startgelder erhoben.¹⁰

⁵ Beim Kids Liga-Team Cup werden keine Startgelder erhoben.¹¹

⁶ Anfallende Startgelder werden zusammen mit dem Mitgliederbeitrag

⁵ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung von Swiss Aquatics vom 25. April 2020; in Kraft seit 1. September 2020.

⁶ Fassung gemäss Beschluss des Vorstandes vom 31. August 2015, in Kraft seit 28. September 2015.

⁷ Fassung gemäss Beschluss des Vorstandes vom 31. August 2015, in Kraft seit 28. September 2015.

⁸ Eingefügt durch Beschluss des Vorstandes vom 1. September 2016, in Kraft seit 26. September 2016.

⁹ Eingefügt durch Beschluss des Vorstandes vom 1. September 2016, in Kraft seit 26. September 2016.

¹⁰ Eingefügt durch Beschluss des Vorstandes vom 1. September 2016, in Kraft seit 26. September 2016.

¹¹ Eingefügt durch Beschluss des Vorstandes vom 1. September 2016, in Kraft seit 26. September 2016.



rückwirkend an die Mitglieder weiterverrechnet.¹²

Hotel

Art. 7

Allfällige Hotel- oder Übernachtungskosten werden vom SBO nicht übernommen.

An- und Abfahrt

Art. 8

¹ Alle Schwimmerinnen und Schwimmer, welche mit jemanden im Auto an einen Wettkampf fahren, sind verpflichtet, pro Fahrweg dem Fahrzeuglenker CHF 5.00 für Beizkosten zu zahlen.

² Kosten für SBB-Billete werden nicht übernommen.

Reuegelder

Art. 9

¹ Reuegelder werden vom SBO nicht übernommen und werden somit den Schwimmerinnen und Schwimmern weiterverrechnet.

² Anfallende Reuegelder werden zusammen mit dem Mitgliederbeitrag und den Startgeldern rückwirkend an die Mitglieder weiterverrechnet. Die Mitglieder erhalten mit der Rechnung einen Nachweis der Reuegelder.¹³

Schweizer-Meisterschaften

Art. 10

¹ Die Artikel 6, Artikel 7 und Artikel 8 Absatz 1 gelten nicht für die teilnehmenden Schwimmerinnen und Schwimmer der Kurzbahn-, Langbahn, Sommer- und Nachwuchsschweizermeisterschaften.

² Ihnen werden CHF 40.00 pro Tag für Hotel, Stargelder und Transport vom SBO verrechnet.

³ Falls jedoch einmal ein solcher Wettkampf ausserordentlich teuer werden sollte, behält sich der Vorstand des SBO vor, die Kostenbeteiligung bei Schweizer-Meisterschaften anzupassen.

¹² Fassung gemäss Beschluss des Vorstandes vom 1. September 2016, in Kraft seit 26. September 2016.

¹³ Fassung gemäss Beschluss des Vorstandes vom 1. September 2016, in Kraft seit 26. September 2016.



C. Eintritte in die Trainingsbäder

Hallenbad Oberwil

Art. 11

¹ Gegen ein Depot von CHF 20.00 muss eine Eintrittskarte für das Hallenbad Oberwil bezogen werden. Das Depot für die Eintrittskarte wird bei einer Rückgabe zurückerstattet.

² Die Eintrittskarte berechtigt zum Eintritt ins Hallenbad Oberwil nur während den Trainingszeiten. Weitere Informationen dazu unter: www.sbo-online.ch -> Schwimmclub -> Trainingsbetrieb -> Trainingsbäder

Hallenbad Bottmingen

Art. 12

Der Eintritt in das Hallenbad Bottmingen ist während den Trainingszeiten gratis.

Gartenbad
Bottmingen

Art. 13

¹ Der Eintritt in das Gartenbad Bottmingen ist nicht gratis.

² Preise werden durch die Gemeinde Bottmingen definiert. Beim Kauf einer Jahreskarte wird von der Gemeinde Bottmingen ein Depot erhoben. Das Depot für die Jahreskarte wird bei der Rückgabe zurückerstattet.

² Weitere Informationen dazu unter: www.sbo-online.ch -> Schwimmclub -> Trainingsbetrieb -> Trainingsbäder

D. Trainingslager

Trainingslager

Art. 14

¹ Die Kosten für Trainingslager werden den teilnehmenden Schwimmerinnen und Schwimmer weiterverrechnet.

² Allenfalls entscheidet der Vorstand, dass die Trainingslager mit Geldern des SBO subventioniert werden.

E. Ausrüstung

Material

Art. 15

¹ Bei Bezug von SBO-Material (Badekappen, T-Shirts, Trainer, Taschen, u.s.w) ist nicht gratis.

² Das Material wird zum Einkaufspreis weiterverkauft.

³ Genaue Kosten der SBO-Artikel unter: www.sbo-online.ch -> Schwimmclub -> Mitglieder -> Ausrüstung



F. Ausbildungen^{14,15}

J+S-Leiterkurs	Art. 16 Die Kurskosten für den J+S-Jugendsport-Leiterkurs in der Sportart Schwimmen sowie im Kindersport werden vom SBO übernommen, sofern die Anmeldung über den J+S-Coach erfolgt.
Zulassungskurs J&S	Art. 17 Die Kurskosten für den Einführungskurs für angehende Schwimmsportleitende (ESL) werden vom SBO übernommen, sofern die Anmeldung über den J+S-Coach erfolgt.
J+S-Weiterbildungen	Art. 18 Die Kurskosten für Weiterbildungskurse der J+S-Jugendsportleiterinnen und J+S-Jugendsportleiter werden vom SBO übernommen, sofern die Anmeldung über den J&S-Coach erfolgt. ¹⁶
Kids Coach Ausbildungen ¹⁷	Art. 18a ¹ Die Kurskosten für die Ausbildungskurse „Kids Coach Basic“ und „Kids Coach Advanced“ werden vom SBO übernommen. ² Allfällige Übernachtungskosten tragen die Teilnehmer und Teilnehmerinnen selbst.
BLS-AED	Art. 19 Die Kurskosten für den BLS-AED Grundkurs werden vom SBO nicht übernommen.
SLRG-Brevet	Art. 20 Die Kurskosten für das Brevet „Plus Pool“ der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft (SLRG) werden vom SBO nicht übernommen.
BLS-AED- Refreshkurse	Art. 21 Die Kurskosten für den BLS-AED Refreshkurs werden vom SBO nicht übernommen.
SLRG- Wiederholungskurse	Art. 22 Die Kurskosten für Wiederholungskurse des Brevet „Plus Pool“ der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft (SLRG) werden vom SBO nicht übernommen.

¹⁴ Diese Bestimmungen gelten auch für die Trainerinnen und Trainer des SBO (exklusive Cheftrainer).

¹⁵ Am 31. August 2015 wurden vom Vorstand redaktionelle Änderungen vorgenommen.

¹⁶ Fassung gemäss Beschluss des Vorstandes vom 25. Februar 2019, in Kraft seit 25. Februar 2019.

¹⁷ Fassung gemäss Beschluss des Vorstandes vom 9. Juni 2021, in Kraft sein 9. Juni 2021.



G. Schwimmleistungszentrum Nordwestschweiz (SLN)¹⁸

Wöchentliche
Trainingseinheiten

Art. 23

¹ Nach Absprache und Zustimmung der Cheftrainerin / des Cheftrainers können die Aktivmitglieder des SBO zusätzliche wöchentliche Trainingseinheiten im SLN absolvieren.

² Die Kosten betragen für jeden Athlet CHF 450.00 pro Trainingseinheit (2 Stunden) pro Woche und pro Jahr. Diese Kosten verrechnet der SBO wie folgt an die Schwimmerinnen und Schwimmer weiter:

- a. Schwimmer/in in Sportklasse: Weiterverrechnung zu 25 %
(CHF 112.50 pro Training/Jahr)
- b. Schwimmerin ist Mitglied im
Regionalkader: Weiterverrechnung zu 50 %
(CHF 225.00 pro Training/Jahr)
- c. Andere: Weiterverrechnung zu 100 %
(CHF 450.00 pro Training/Jahr)

Intensivtrainingstage

Art. 24

¹ Das SLN organisiert Intensivtrainingstage, an denen Aktivmitglieder des SBO nach Absprache mit der Cheftrainerin / des Cheftrainers teilnehmen können. Die Kosten betragen:

a. Anwesenheit der SBO- Cheftrainerin / des Cheftrainers:	CHF 10.00 pro Athlet und Tag
b. Abwesenheit der SBO- Cheftrainerin / Cheftrainers	CHF 20.00 pro Athlet und Tag

² Der SBO verrechnet diese Kosten vollumfänglich an die Schwimmerinnen und Schwimmer weiter.

¹⁸ Fassung gemäss Beschluss des Vorstandes vom 19. August 2020, in Kraft seit dem 1. September 2020.